

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 5
Vorlage Nr. 177/2022 Ö
Sitzung des Gemeinderats
am 11.10.2022
-öffentlich-

Bürgerbegehren „Luftfilter“ Bildung des Gemeindewahlausschusses

Antrag zur Beschlussfassung:

Die Besetzung des Gemeindewahlausschusses für den Bürgerentscheid am 29.01.2023 wird wie folgt beschlossen:

Vorsitzender (kraft Gesetz) <i>BM Heckmann</i>	Stellvertreter <i>STR. Xander</i>
Beisitzer <i>STR. Knecht</i>	Stellvertreter <i>STR. Scheerle</i>
Beisitzer <i>STRin Suchanek-Henrich</i>	Stellvertreter <i>STRin Nowak</i>

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 53 Abs. 2 S. 1 Kommunalwahlordnung finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters auf die Durchführung des Bürgerentscheids entsprechende Anwendung.

Gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Kommunalwahlordnung wird für jede Wahl, ausgenommen die Neuwahl des Bürgermeisters nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung, der Gemeindewahlausschuss neu gebildet. Für die Durchführung des Bürgerentscheides ist daher wie bei Kommunalwahlen ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

Nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Wahlausschüsse verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung (§ 21 Abs. 3 S. 1 Kommunalwahlordnung).

Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 11 Absatz 2 KomWG grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Anzahl werden durch den Gemeinderat aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Schriftführer und gegebenenfalls erforderliche Hilfskräfte werden durch den Bürgermeister selbst bestellt und müssen nicht wahlberechtigt sein.

Die Verwaltung erachtet es für sinnvoll, außer dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter noch 2 Besitzer und deren Stellvertreter zu wählen. Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist kraft Gesetz der Bürgermeister. Die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter in gleicher Anzahl können nur aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen bestimmt werden.

Bei den bisherigen Kommunalwahlen war es so üblich, dass der Gemeindewahlausschuss in dieser Zusammensetzung am Wahltag auch als Wahlvorstand im Wahlbezirk 01 Sitzungssaal tätig war. An dieser Praxis möchte die Verwaltung gerne festhalten. Einzelne Mitglieder des Gemeindewahlausschusses in anderen Wahlkreisen einzusetzen ist entsprechend der Regelungen des Kommunalwahlgesetzes nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt vor, die drei stellvertretenden Bürgermeister in den Gemeindewahlausschuss zu wählen. Da STR. Scheerle und STRin Suchanek-Henrich bereits bei der Bundestagswahl im Wahlbezirk 01 eingesetzt waren, schlägt die Verwaltung vor, dies so zu belassen. Um den Mehrheitsverhältnissen im Gremium gerecht zu werden, wird vorgeschlagen STRin Nowak als weiteres Mitglied der BU-Fraktion in den Gemeindewahlausschuss zu wählen und somit am Wahlsonntag im Wahlbezirk 01 einzusetzen. Somit ergibt sich folgender Besetzungsvorschlag:

Vorsitzender (kraft Gesetz): <i>BM Heckmann</i>	Stellvertreter: <i>STR. Xander</i>
Beisitzer <i>STR. Knecht</i>	Stellvertreter <i>STR. Scheerle</i>
Beisitzer <i>STRin Suchanek-Henrich</i>	Stellvertreter <i>STRin Nowak</i>

Als Schriftführer und dessen Stellvertreter können auch Personen bestimmt werden, die nicht wahlberechtigt sind. Diese sind kein Mitglied des Gemeindewahlausschusses und insofern auch nicht stimmberechtigt. Zum Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter bestimmt Bürgermeister Heckmann Herrn Frank Bähr (Schriftführer) und Frau Luisa Storch (stv. Schriftführerin). Sie werden auch am Wahltag im Wahlbezirk 01 diese Positionen übernehmen.